

**Personal- und Besoldungsreglement
des Laboratoriums der Urkantone
(vom 7. Oktober 2010)**

Die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone
gestützt auf Art. 5 Bst. f und Art. 12 Abs. 1
des Konkordats 1999 betreffend das Laboratorium der Urkantone
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des Laboratoriums der Urkantone auf der Grundlage der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (Art. 12 des Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone, SRSZ 581.220.1). Es regelt diesbezüglichen die erforderlichen organisatorischen Zuständigkeiten innerhalb des Laboratoriums.

² Soweit das vorliegende Reglement keine Ausnahmen vorsieht, findet die Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung (nachfolgend VVPBV genannt, SRSZ 145.111) sowie das Reglement über die Arbeitszeit des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 16. Dezember 2008 sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeiten der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist zuständig für:

- a) den Erlass eines verbindlichen Stellenplans (§ 4 Abs. 1 PBV, § 5 Abs. 2 lit. a VVPBV);
- b) die Regelung der Einzelheiten der allgemeinen täglichen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 3 PBV);
- c) den Entscheid über die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand (§ 21d Abs. 2 PBV, § 6 Abs. 2 lit. b VVPBV);
- d) die Festsetzung von Überbrückungsrenten (§ 21 e PBV, § 5 Abs. 2 lit. c VVPBV);
- e) die Festsetzung von Abfindungen und Entschädigungen (§ 21g PBV, § 5 Abs. 2 lit. d VVPBV);
- f) Entscheide über die Gewährung, Art und Umfang des Rechtsschutzes (§ 27 Abs. 2 PBV, § 5 Abs. 2 lit. e VVPBV);
- g) die Anerkennung weiterer Mitarbeiter mit Führungskräften als Kadermitarbeiter (§ 43 Abs. 2 PBV, § 5 Abs. 2 lit. f VVPBV);
- h) die Festsetzung der Summe innerhalb des Leistungsauftrages, welche für Beförderungen im Laboratorium zur Verfügung steht (§ 47a Abs. 2 PBV);
- i) die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Mitarbeiterbeurteilung sowie der Überprüfung (§ 47b Abs. 3 PBV);
- j) die Anpassung der Lohnansätze an die Teuerung (§ 48 PBV, § 5 Abs. 2 lit. h VVPBV);
- k) die Gewährung von Leistungszulagen, Arbeitsmarktzulagen und Funktionszulagen (§§ 50, 52 und 52a PBV, § 5 Abs. 2 lit. i VVPBV);
- l) die Regelung der Besoldung der Praktikanten und Lehrlinge (§ 54 PBV);
- m) die Regelung von Vergütungen an nebenamtliche Mitarbeiter (§ 58 PBV);
- n) die Regelung von Anrechnungen von Naturalleistungen an den Lohn (§ 61 PBV);
- o) die Ausübung der Aufsicht über das Personalwesen und für den Erlass von Vollzugsvorschriften, Weisungen und personalrechtlicher Beschlüsse (§ 5 Abs. 1 VVPBV);
- p) die Erteilung von Weisungen über die Arbeitszeitkontrolle (§ 19 VVPBV);
- q) die Verlängerung der Anspruchsfrist und Kürzung des Anspruchs (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 VVPBV);
- r) den Erlass von Richtlinien über die Kostenbeteiligung bei externer Aus- oder Weiterbildung (§ 42 Abs. 3 VVPBV);

- s) die Erteilung von Weisungen über den Ablauf der Mitarbeiterbeurteilung (§ 49 Abs. 1 VVPBV);
- t) den Erlass von Richtlinien über die Ausrichtung von Leistungszulagen (§ 51 Abs. 2 VVPBV);
- u) die Zusprechung von pauschalen Vergütungen (§ 61 Abs. 2 VVPBV);
- v) die Festsetzung von Pauschalvergütungen nach Anhörung des Betriebsleiters unter Berücksichtigung des Umfanges des Arbeitsleistungs (§ 62 Abs. 2 VVPBV);
- w) die Festsetzung von Vergütungen für die Nacht und Sonntagsarbeit für Personalgruppen mit unregelmässiger Arbeitszeit (§ 64 Abs. 2 VVPBV),
- x) die Festsetzung von Vergütungen für den Pickettdienst für Personalgruppen mit unregelmässiger Arbeitszeit (§ 65 VVPBV);
- y) die Zusprechung von angemessener Vergütung für Verbesserungen der Organisation oder des Arbeitsablaufs (§ 66 VVPBV);
- z) die Zusprechung von pauschalem Spesenersatz für einzelne Personalgruppen oder einzelne Mitarbeiter (§ 67 Abs. 3 VVPBV).

Art. 3 Zuständigkeiten des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter ist zuständig für:

- a) die Kompensation von Überstunden (§ 17 Abs. 3 VVPBV);
- b) die Bewilligung zur Übertragung des Ferienanspruchs (§ 29 Abs. 1 VVPBV);
- c) die Bewilligung von Kurzurlaub in besonderen Fällen (§ 32 Abs. 4 VVPBV);
- d) die Bewilligung von Nebenbeschäftigung (§ 45 Abs. 2 VVPBV);
- e) die Bewilligung für die regelmässige Benützung eines Privatfahrzeuges für Dienstfahrten (§ 69 Abs. 2 VVPBV).

Art. 4 Zuständigkeiten der Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörden sind (§ 13 PBV):

- a) die Aufsichtskommission beim Betriebsleiter, Kantonschemiker und Kantonstierarzt;
- b) der Betriebsleiter bei den übrigen Angestellten und nebenamtlichen Mitarbeitern.

² Sie entscheiden in ihrer Eigenschaft als Anstellungsbehörden über:

- a) die Besetzung offener Stellen (§ 5 PBV, § 4 Abs. 2 lit. a VVPBV);
- b) die Begründung des Arbeitsverhältnisses (§ 13 PBV, § 4 Abs. 2 lit. b VVPBV);
- c) die Aufnahme weiterer Voraussetzungen für die Anstellung (§ 14 Abs. 2 PBV);
- d) die Verlängerung der Probezeit (§ 17 Abs. 2 PBV, § 4 Abs. 2 lit. c VVPBV);
- e) die Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 18, § 19, §§ 21-21b PBV, § 4 Abs. 2 lit. d und § 6 Abs. 2 lit. b VVPBV);
- f) die Erteilung eines Verweises (§ 30a PBV, § 6 Abs. 2 lit. c VVPBV);
- g) die Bewilligung von Teilzeitarbeit (§ 34 PBV, § 4 Abs. 2 lit. e VVPBV);
- h) die Wohnsitzpflicht (§ 38 PBV, § 4 Abs. 2 lit. f VVPBV);
- i) die Einreihung, die Einweisung und die Neueinreihung (§§ 44 Abs. 2, 45 und 46a PBV, 4 Abs. 2 lit. g VVPBV);
- j) die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung (§ 39 PBV, § 6 Abs. 2 lit. d, § 45 Abs. 2 VVPBV);
- k) die Beförderung (§ 47 PBV, § 5 Abs. 2 lit. g und § 6 Abs. 2 lit. e VVPBV);
- l) die Neueinreihung bei Übernahme einer zusätzlichen Funktion oder erheblich erweiterten Aufgaben (§ 52a Abs. 3 PBV);
- m) die Vereinbarung abweichender Arbeitszeiten (§ 11 VVPBV);
- n) den Ausgleich oder die Vergütung von Überstunden (§ 17 Abs. 3 VVPBV)
- o) das Verlangen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 20 Abs. 3 VVPBV);
- p) die Bewilligung für unbesoldeten Urlaub (§ 24 PBV; § 38 Abs. 2 VVPBV).

³ Die jeweilige Anstellungsbehörde vertritt das Laboratorium der Urkantone im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht (§ 62 PBV, § 5 Abs. 3 VVPBV);

Art. 5 Einreihungsplan

Der regierungsrätliche Einreihungsplan gemäss Anhang zur VVPBV (§ 44 PBV) entspricht analog dem Einreihungsplan des Laboratoriums.

Art. 6 Weiterbildungsvereinbarung (§ 43 VVPBV)

¹ Beträgt die Kostenbeteiligung des Laboratoriums mehr als Fr. 5'000.00, hat der Vorgesetzte mit dem Mitarbeiter eine Weiterbildungsvereinbarung abzuschliessen. Darin sind namentlich der Umfang und die Art und Weise der Unterstützung, die Verpflichtungsdauer sowie die Rückzahlungspflicht bei Nichteinhaltung der Vereinbarung zu regeln.

² Der Mitarbeiter muss sich in der Weiterbildungsvereinbarung verpflichten, nach Abschluss der Weiterbildung noch mindestens zwei Jahre im Dienste des Laboratoriums der Urkantone zu verbleiben.

³ Bei einer Kostenbeteiligung des Laboratoriums von mehr als Fr. 10'000.00 bedarf die Weiterbildungsvereinbarung der Genehmigung des Betriebsleiters.

⁴ Bei einer Kostenbeteiligung des Laboratoriums von mehr als Fr. 20'000.00 bedarf die Weiterbildungsvereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Diesfalls beträgt die Verpflichtungsdauer mindestens 3 Jahre.

Art. 7 Ausnahmen von der VVPBV

Die Anwendung der §§ 7, 8 und 9 der VVPBV wird durch dieses Reglement ausgeschlossen.

Art. 8 Fehlende Zuständigkeit

Fehlt eine entsprechende Zuständigkeitsregelung in diesem Reglement, so gilt folgende allgemeine Zuständigkeitsregelung:

- a) Aufgaben, welche gemäss PBV, VVPBV oder Reglement über die Arbeitszeit vom Regierungsrat wahrgenommen werden, obliegen der Aufsichtskommission des Laboratoriums;
- b) Aufgaben, welche gemäss PBV, VVPBV oder Reglement von der Anstellungsbehörde wahrgenommen werden, obliegen den Anstellungsbehörden des Laboratoriums;
- c) Alle übrigen Aufgaben obliegen dem Betriebsleiter des Laboratoriums.

II. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement vom 1. Januar 2009 aufgehoben.